

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 25.06.2014

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Meldegesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Meldegesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Meldegesetz in der Fassung vom 25. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 444), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 28 wird der folgende § 28 a eingefügt:

„§ 28 a

Melderegisterdatenspiegel

(1) ¹Der Landesbetrieb IT.Niedersachsen (im Folgenden: Landesbetrieb) führt einen landesweiten Meldedatenbestand (Melderegisterdatenspiegel). ²Der Melderegisterdatenspiegel dient dem Landesbetrieb

1. für Datenübermittlungen durch automatisierte Abrufverfahren nach § 38 des Bundesmeldegesetzes (BMG), soweit der Abruf nach § 39 Abs. 3 BMG sicherzustellen ist,
2. für regelmäßige Datenübermittlungen (§ 36 Abs. 1 BMG) und
3. für die Datenübermittlung im Zusammenhang mit dem Erstellen des vorausgefüllten Meldescheins nach § 23 Abs. 3 Satz 1 BMG.

³Der Landesbetrieb ist abweichend von § 2 hinsichtlich der Aufgaben nach Satz 2 Meldebehörde.

(2) ¹Die Meldebehörden übermitteln dem Landesbetrieb für den Melderegisterdatenspiegel aus den Melderegistern die für die Datenübermittlungen nach Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Daten und Hinweise. ²Diese werden im Melderegisterdatenspiegel gespeichert. ³Sie dürfen vom Landesbetrieb nur für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Zwecke verarbeitet werden.

(3) Hinsichtlich der Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 2 unterliegt der Landesbetrieb der Fachaufsicht des für das Meldewesen zuständigen Ministeriums.

(4) Vor dem 1. Mai 2015 dürfen Tests für die Datenübermittlungen nach Absatz 1 Satz 2 mit Melderegisterdaten durchgeführt werden.

(5) Das für das Meldewesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln:

1. für die Datenübermittlungen nach Absatz 1 Satz 2
 - a) technische Standards,
 - b) Art und Umfang der für den Abruf bereitzuhaltenden Daten,
 - c) die zum Abruf befugten Stellen und
 - d) Einzelheiten der Protokollierung von Abrufen,
2. für die Datenübermittlung nach Absatz 2 Satz 1
 - a) technische Standards,
 - b) Art, Umfang und Zeitpunkt der Datenübermittlungen und
 - c) Protokollierungspflichten,
3. das Nähere über die Datenspeicherung im Melderegisterdatenspiegel und
4. das Nähere über die Durchführung der Tests nach Absatz 4.“

2. § 34 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
- Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:
- „Die Meldebehörde hat dem Norddeutschen Rundfunk oder der im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebenen Stelle nach § 10 Abs. 7 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages vom 15./21. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2011 S. 186) zum Zweck des Einzugs der Rundfunkbeiträge im Fall der Anmeldung, der Abmeldung und des Todes volljähriger Einwohnerinnen und Einwohner folgende Daten dieser Personen zu übermitteln.“
- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „²Die Daten von Personen, für die eine Auskunftssperre nach § 35 Abs. 2 Satz 1 im Melderegister eingetragen oder eine Melderegisterauskunft nach § 35 Abs. 3 unzulässig ist, dürfen nicht übermittelt werden.“
- b) In Absatz 2 werden das Wort „Rundfunkgebührenpflicht“ durch das Wort „Rundfunkbeitragspflicht“ und das Wort „Gebührengläubiger“ durch das Wort „Beitragsschuldner“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Wesentlicher Anlass für die Änderung des Niedersächsischen Meldegesetzes ist die ab dem Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes (BMG) am 1. Mai 2015 bestehende Verpflichtung, Datenübermittlungen durch automatisierte Abrufverfahren nach § 38 BMG, soweit der Abruf nach § 39 Abs. 3 BMG sicherzustellen ist, in Niedersachsen umzusetzen. Hiernach erhalten die in § 34 Abs. 4 Satz 1 BMG bezeichneten Behörden (Sicherheitsbehörden) zu jeder Zeit, also rund um die Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen, einen automatisierten Zugriff auf die Melderegisterdaten.

Der Landesbetrieb IT.Niedersachsen (im Folgenden: Landesbetrieb) errichtet und betreibt dafür einen landesweiten Melderegisterdatenbestand (Melderegisterdatenspiegel), in den die Meldebehörden die für die Datenübermittlungen erforderlichen Hinweise und Daten aus den Melderegistern übermitteln. Mithilfe des landesweiten Melderegisterdatenspiegels wird die Verpflichtung, den jederzeitigen automatisierten Abruf von Meldedaten zu gewährleisten, erfüllt. Im Übrigen sollen aus dem Melderegisterdatenbestand auch regelmäßig auszuführende Datenübermittlungen der Meldebehörden, z. B. an das Statistische Landesamt oder den Norddeutschen Rundfunk (NDR), sowie die Datenübermittlungen für das Erstellen des vorausgefüllten Meldescheins nach § 23 Abs. 3 Satz 1 BMG durchgeführt werden.

Mit diesem Gesetz wird die Rechtsgrundlage für die Errichtung und den Betrieb des Melderegisterdatenspiegels beim Landesbetrieb geschaffen.

Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Anpassung an den 2010 in Kraft getretenen neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Errichtung eines landesweiten Melderegisterdatenspiegels ist die am besten geeignete Lösung, um die automatisierten Auskunftsbeglehen der Sicherheitsbehörden zu jeder Zeit erfüllen zu können. Wirksamere Alternativen sind nicht erkennbar.

Die Einrichtung eines landesweiten Meldedatenbestandes ist insbesondere im Hinblick auf die jederzeitige Verfügbarkeit gemäß § 39 Abs. 3 BMG nicht nur geeignet, sondern auch notwendig. Derzeit werden die Melderegister ausschließlich dezentral und voneinander unabhängig bei den kommunalen Meldebehörden (Gemeinden, Samtgemeinden) geführt. Die Beibehaltung des Ist-Zustandes ist aus folgenden Gründen nicht praktikabel:

- Die derzeit 416 Meldebehörden wären zu verpflichten, ab dem 1. Mai 2015 den jederzeitigen Zugriff der Sicherheitsbehörden auf die Melderegisterdaten zu gewährleisten. In Abhängigkeit von der bereits vorhandenen personellen und technischen Ausstattung würde dies zu einer spürbaren und dauerhaften Erhöhung der Sach- und Personalkosten bei den Meldebehörden führen.
- Die gemäß den §§ 3 und 3 a der Niedersächsischen Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden durchgeführten Datenübermittlungen zugunsten der niedersächsischen Polizeibehörden und des Verfassungsschutzes werden den Anforderungen von § 39 Abs. 3 BMG nicht gerecht, da sie weder die geforderte Datenaktualität gewährleisten noch technisch effizient genutzt werden können.
- Anfragen könnten jeweils nur an die einzelnen Melderegister gesondert gerichtet werden und auch nur aus den jeweils angefragten Melderegistern beantwortet werden. Landesweite Abfragen wären weiterhin nicht möglich, was die Effektivität der Arbeit der Sicherheitsbehörden in erheblichem Maß mindert.
- Für jede Sicherheitsbehörde wäre an jedes Melderegister eine technisch sichere Anbindung einzurichten und dauerhaft zu pflegen. Dies wäre für die Meldebehörden nicht nur bei der Einrichtung, sondern auch dauerhaft mit einem erhöhten Personal- und Kostenaufwand verbunden. Gleiches gilt für die abfragenden Sicherheitsbehörden, die 416 Schnittstellen einzurichten und zu pflegen hätten.
- Durch die Konzentration der Aufgaben, die im Wesentlichen elektronisch erledigt werden können, beim Landesbetrieb werden die Meldebehörden zunehmend von Aufgaben entlastet. Gleichzeitig wird durch die professionelle Datenverarbeitung in einem Rechenzentrum die Datensicherheit auf dem erforderlichen hohen Niveau gewährleistet. Die Investitionen in die technische Infrastruktur des Landes sind wirtschaftlich. Sie führen bei standardisierten und automatisierten Verwaltungsvorgängen, wie sie im Meldewesen für die gesamtstaatliche Aufgabenerledigung typisch sind, zu erheblicher Zeitersparnis, abnehmenden Personalkosten und einem hohen Datenschutzniveau.

Bei der Ausgestaltung des landesweiten Meldedatenbestandes ist ein Melderegisterdatenspiegel den Alternativen, Errichtung eines einzigen zentralen Landesmelderegisters oder Errichtung eines Portals, über den der Zugang zu den kommunalen Melderegistern eröffnet wird, vorzuziehen:

- Er bietet ein erhöhtes Maß an Daten- und Betriebssicherheit, weil den abfragenden Stellen lediglich lesende Zugriffsrechte auf Kopien der kommunalen Melderegisterdaten gewährt werden. Ein Zugriff externer Nutzer auf Primärdatenbanken ist weder erforderlich noch technisch möglich.
- Die Einrichtung des Melderegisterdatenspiegels führt nicht zu einer kostenintensiven grundlegenden Neuerung des Melderechtsverfahrens in Niedersachsen. Die grundlegende Struktur, nach der die Melderegister bei den Gemeinden und Samtgemeinden geführt werden, kann erhalten bleiben.

Da im Melderegisterdatenspiegel personenbezogene Daten verarbeitet werden, bedarf es gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes einer Rechtsgrundlage.

Im Übrigen ist auch die redaktionelle Anpassung des Niedersächsischen Meldegesetzes an den geltenden Rundfunkbeitragsstaatsvertrag zur Zielerreichung geeignet. Wirksamere Alternativen gibt es nicht.

Mit der Umstellung der Datenübermittlung von einer monatlichen Sammellieferung auf eine personenbezogene Datenübermittlung in Abhängigkeit des Eintritts eines bestimmten Ereignisses (Anmeldung, Abmeldung, Versterben) werden die derzeit bereits bestehenden technischen Möglichkeiten nachvollzogen, die zu einer erhöhten Datenaktualität und -qualität beim NDR führen und damit einen wichtigen Beitrag zur Rundfunkfinanzierung leisten.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf die Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen und auf Familien

Keine.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Die Errichtung und der Betrieb des Melderegisterdatenspiegels werden sich haushaltsmäßig auswirken. Dem Land (1.) entstehen Kosten für die Errichtung des Melderegisterdatenspiegels (a), für den Betrieb des Melderegisterdatenspiegels (b) sowie für die Anbindung der niedersächsischen Sicherheitsbehörden (c). Im Weiteren sind die Kosten für die Kommunen (2.) und die Anbindung von Sicherheitsbehörden des Bundes bzw. der anderen Bundesländer (3.) zu berücksichtigen. Die Errichtung und die Unterhaltung des Betriebs des Melderegisterdatenspiegels laufen im Rahmen eines Projekts, das zum 31. Dezember 2015 endet. Am 1. Januar 2016 beginnt der Regelbetrieb.

1. Kosten für das Land:

- a) Im Kapitel 03 02 sind für die Durchführung des Projekts bis zum 31. Dezember 2015 4 500 000 Euro bereitgestellt.

2013	2014	2015
200 000 Euro (außerplanmäßige Ausgabe)	1 600 000 Euro (Haushaltsansatz) und 1 100 000 Euro (überplanmäßige Ausgabe)	1 600 000 Euro (überplanmäßige VE für 2014)

Die im Jahr 2013 außerplanmäßig zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 1 300 000 Euro konnten aufgrund eines gerichtlich 2013 nicht abgeschlossenen Vergabeverfahrens lediglich in Höhe von 200 000 Euro in Anspruch genommen werden. Die restlichen 1 100 000 Euro stehen überplanmäßig 2014 zur Verfügung.

- b) Die Kosten für die Beschaffung der Software, d. h. Durchführung eines Vergabeverfahrens, Erwerb der Software einschließlich Herstellung der Betriebsbereitschaft, belaufen sich auf 1 618 349,13 Euro.
- c) Die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung des Projektbetriebs bis zum 31. Dezember 2015 belaufen sich voraussichtlich auf 2 881 650,87 Euro.
- d) Die Kosten für den Regelbetrieb ab dem 1. Januar 2016 betragen pro Jahr voraussichtlich 1 400 000 Euro.
- e) Die Kosten für die Errichtung der Schnittstellen bei den Sicherheitsbehörden des Landes sind abhängig vom Preis der Einrichtung einer Schnittstelle und der Anzahl der anzubindenden Sicherheitsbehörden. Die Kosten können momentan nicht beziffert werden.

2. Die Kosten für die Errichtung der Schnittstellen bei den Meldebehörden dürften nach Auskunft der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände weit überwiegend durch die Wartungsverträge zwischen Fachverfahrensherstellern und kommunaler Meldebehörde abgedeckt sein.
3. Die Kosten für die Errichtung der Schnittstellen bei den Sicherheitsbehörden des Bundes und der übrigen Länder sind abhängig davon, wie teuer die Einrichtung einer Schnittstelle ist und wie viele Sicherheitsbehörden angebunden werden. Die Kosten können zurzeit nicht beziffert werden.
4. Die redaktionelle Anpassung des Niedersächsischen Meldegesetzes (NMG) an den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag zeigt keine haushaltsmäßigen Auswirkungen.
Die Änderung des Lieferintervalls von monatlich auf anlassbezogen ist bereits in den Fachverfahren implementiert und führt zu keinen zusätzlichen Kosten bei den Meldebehörden.

V. Wesentliche Ergebnisse der Verbandsbeteiligung

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung wurden die Kommunalen Spitzenverbände und der Norddeutsche Rundfunk (NDR) beteiligt.

Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände und der NDR haben gegen den Gesetzentwurf keine Einwände vorgetragen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Meldegesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 28 a):

Mit der Errichtung eines landesweiten Meldedatenbestandes folgt Niedersachsen der überwiegenden Anzahl der anderen Bundesländer, in denen bereits zentrale Lösungen wie Melderegisterdatenspiegel, zentrale Meldedatenbestände oder Meldeportale existieren. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, notwendige Datenübermittlungen, die bislang von den derzeit 416 Meldebehörden über deren Melderegister abgewickelt werden müssen, aus einem landesweiten Datenbestand unabhängig von der Erreichbarkeit der Meldebehörden zu realisieren.

Die Schaffung eines landesweiten Meldedatenbestandes kommt der gesetzlichen Verpflichtung nach, die Voraussetzungen des zum 1. Mai 2015 in Kraft tretenden § 39 Abs. 3 BMG zu erfüllen. Ab diesem Zeitpunkt besteht die Verpflichtung der Meldebehörden, Datenübermittlungen im Wege des automatisierten Abrufs, § 38 BMG, an die in § 34 Abs. 4 BMG benannten (Sicherheits-)Behörden des Bundes und der Länder zu jeder Zeit über das Internet oder über das Verbindungsnetz des Bundes und der Länder sicherzustellen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung übernimmt das Land selbst und errichtet zu diesem Zweck den Melderegisterdatenspiegel. Auch wenn § 39 Abs. 3 BMG nicht die Vorhaltung eines landesweiten Meldedatenbestandes einfordert, lässt sich die Erfüllung der jederzeitigen Zugriffsverpflichtung in Echtzeit mithilfe eines landesweiten Meldedatenbestandes, insbesondere außerhalb der Erreichbarkeiten der Meldebehörden, effektiver realisieren als über die einzelnen Meldebehörden, für die zudem jeweils eine Schnittstelle zu jeder Sicherheitsbehörde zu schaffen und zu pflegen wäre. Zudem wird den Bedürfnissen der Sicherheitsbehörden durch die Schaffung des Melderegisterdatenspiegels besser Rechnung getragen, da bei einer dezentralen Registerführung Datenabfragen nur aus den Daten der jeweils zuständigen Meldebehörde beantwortet werden können.

Der Landesbetrieb betreibt für das Land den landesweiten Meldedatenbestand in Form eines Melderegisterdatenspiegels. Das bedeutet, dass die Meldebehörden in den Melderegisterdatenspiegel regelmäßig die für die Datenübermittlungen erforderlichen Daten und Hinweise aus ihren Melderegistern übermitteln, damit sie dort gespeichert werden. Die regelmäßige Übermittlung von Änderungsmitteilungen gewährleistet die Übereinstimmung des Melderegisterdatenspiegels mit den Registern der Meldebehörden.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 werden die Grundlagen des zukünftigen Melderegisterdatenspiegels geregelt.

Unter die im Gesetzeszweck genannten Datenübermittlungen im Weg des automatisierten Abrufs fallen die oben dargestellten automatisierten Abfragen der Sicherheitsbehörden gemäß § 38 BMG, deren Beantwortung wegen § 39 Abs. 3 BMG ab dem 1. Mai 2015 sicherzustellen ist. Im Weiteren sollen zukünftig auch für eine Datenübermittlung aus dem landesweiten Melderegisterdatenspiegel geeignete bundes- oder landesrechtlich veranlasste regelmäßige Datenübermittlungen (§ 36 Abs. 1 BMG) über den Melderegisterdatenspiegel erfolgen. Gleiches gilt für die Datenübermittlungen für den vorausgefüllten Meldeschein gemäß § 23 Abs. 3 BMG, der ab dem 1. Mai 2018 bundesweit verpflichtend eingeführt werden soll und im Fall des Umzugs das Anmeldeverfahren bei der Zugzugsbehörde durch elektronische Übernahme der bei der Wegzugsbehörde gespeicherten Meldedaten wesentlich erleichtern und die Qualität der Melderregister verbessern soll.

Da der Melderegisterdatenspiegel für einen Produktivbetrieb ab dem 1. Mai 2015 aufgebaut wird, um bestimmte sich aus dem Bundesmeldegesetz ergebende Pflichten zu erfüllen, kann auf das Bundesmeldegesetz Bezug genommen werden, auch wenn dieses (in den hier relevanten Teilen) erst zum 1. Mai 2015 in Kraft treten wird.

Der Melderegisterdatenspiegel wird beim Landesbetrieb geführt. Die haushaltstechnische Abbildung der Einrichtung und Unterhaltung des technischen Systems (Hard- und Software) erfolgt gegenüber dem Landesbetrieb auf Basis einer Vereinbarung gegen Entgelt, die das Land mit dem Landesbetrieb schließt. Die Wahrnehmung von Aufgaben aus dem Bundesmeldegesetz oder aus einer aufgrund des Bundesmeldegesetzes erlassenen Rechtsvorschrift wird dem Landesbetrieb durch dieses Gesetz in dem beschriebenen Umfang übertragen. Hinsichtlich der Erfüllung dieser Aufgaben ist der Landesbetrieb abweichend von § 2 NMG Meldebehörde. Die Zuständigkeit der Meldebehörden bleibt durch die Übertragung von Aufgaben auf den Melderegisterdatenspiegel insoweit unberührt, als direkte Anfragen der Sicherheitsbehörden bei den Meldebehörden von diesen auch weiterhin direkt beantwortet werden dürfen. Die gesetzliche Verpflichtung, diese zu jeder Zeit automatisiert beantworten zu können, wird dem Landesbetrieb übertragen, der dafür einen landesweiten Melderegisterdatenspiegel führt.

Zu Absatz 2:

Damit der Melderegisterdatenspiegel seine Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 erfüllen kann, werden die Meldebehörden zur Übermittlung der bei ihnen in den Melderegistern gespeicherten Daten und Hinweise verpflichtet. Diese werden im Melderegisterdatenspiegel gespeichert. Bei der Verwendung der Wendung „Daten und Hinweise“ folgt der Gesetzentwurf bereits dem Sprachgebrauch des Bundesmeldegesetzes. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BMG werden Hinweise gespeichert, soweit sie zum Nachweis der Richtigkeit der Daten erforderlich sind.

Jegliche Datenverarbeitung unterliegt dem Zweckbindungsgebot des Bundesmeldegesetzes; ebenso findet das Niedersächsische Datenschutzgesetz Anwendung, soweit das Bundesmeldegesetz keine spezialgesetzliche Regelung trifft. Weitergehende Bestimmungen zu den Voraussetzungen der Datenübermittlungen werden in der Rechtsverordnung gemäß Absatz 5 getroffen.

Zu Absatz 3:

Hinsichtlich der Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 2 wird der Landesbetrieb der Fachaufsicht des für Meldewesen zuständigen Ministeriums unterstellt. Diese Klarstellung erfolgt zur Abgrenzung der Fachaufsicht über den Landesbetrieb im Hinblick auf seine übrigen Aufgaben.

Zu Absatz 4:

Mit Absatz 4 werden die Rechtsgrundlagen für Tests des Melderegisterdatenspiegels mit echten Meldedaten geschaffen. Die Durchführung eines Testbetriebs vor der Aufnahme des Produktivbetriebs bis zum 1. Mai 2015 dient insbesondere der Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Systems.

Weitergehende Bestimmungen zu den Voraussetzungen des Testbetriebs können in der Rechtsverordnung gemäß Absatz 5 getroffen werden.

Zu Absatz 5:

Die Verordnungsermächtigung ist notwendig, da für die Datenübermittlungen nach Absatz 1 Satz 2 die Festlegung von technischen Standards, die Art und der Umfang der für den Abruf bereitzuhaltenden Daten, die zum Abruf befugten Stellen sowie Einzelheiten der Protokollierung von Abrufen erforderlich sind. Für die Datenübermittlungen nach Absatz 2 Satz 1 sind technische Standards, Art, Umfang und Zeitpunkt der Datenübermittlungen und Protokollierungspflichten erforderlich. Näheres über die Datenspeicherung und über die Durchführung der Tests nach Absatz 4 ist festzulegen.

Die Festlegung dieser Regelungen durch das Gesetz ist weder zweckmäßig noch geboten.

Zu Nummer 2 (§ 34 a):

Die Änderung erfolgt zur Anpassung an den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 15./21. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2011 S. 186), durch den die Beitragserhebung für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk neu geregelt wird. Soweit angeordnet wird, dass Melderegisterdaten mit einer Auskunftssperre nicht übermittelt werden dürfen, erfolgt eine Umsetzung von § 11 Abs. 4 Satz 5 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags ins Melderecht.

Mit der Zweckbestimmung „Einzug des Rundfunkbeitrags“ wird der Terminologie des Rundfunkbeitragstaatsvertrags gefolgt. Einzug ist dabei weit zu verstehen und umfasst insbesondere auch die Erhebung, welche Personen in welchem Umfang rundfunkbeitragspflichtig sind, als notwendige Voraussetzung eines späteren Beitragseinzugs.

Die in der derzeitigen Fassung des § 34 a noch vorgesehene Sammellieferung bestimmter Daten an den NDR entspricht weder den Erfordernissen der Rundfunkbeitragserhebung noch den technischen Möglichkeiten. Durch anlassbezogene Datenübermittlung wird die Aktualität und damit Qualität der dem NDR zur Verfügung stehenden Daten erhöht und damit ein Beitrag zur Rundfunkfinanzierung geleistet.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.